

# Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 17. Den 22. Dezember 1826.

## Bekanntmachung.

Nachstehendes von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, für die Jahre 1827, 1828 und 1829 gnädigst vollzogenes Steuer-Patent wird auf höchsten Befehl andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 12. Dezember 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung,  
von Müller.

## Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,  
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter  
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,  
Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

entbieten Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherren, Bürgermeistern, Stadtvögten und Räten in den Städten, Richtern und Schultheißen auf dem Lande und indgemein allen Unseren getreuen Unterthanen in den gesammten Unseren Großherzoglichen Landen Unsern allergnädigsten Gruß und fügen ihnen zu wissen:

daß von den, den getreuen Landtag bildenden Abgeordneten der drey Landstände Unseres Großherzogthumes, zum Behufe der Deckung der von ihnen geprüften und anerkannten, im Laufe der Rechnungsjahre 1827, 1828

und 1829 aus unserer Haupt-Landschaftsklasse, nach Maßgabe der, in den Etats dieser Jahre verzeichneten Ausgabegegenstände und Summen zu bestreitenden Staatsbedürfnisse, in Gemäßheit des Grundgesetzes vom 5. May 1816 über die landständische Verfassung unserer Lande und nach den Bestimmungen des Grundgesetzes der Steuerverfassung vom 29. April 1821, die nachstehend genannten Steuern und steuermäßigen Abgaben in dem gesammten Großherzogthume für jedes der drey Jahre 1827, 1828 und 1829 zu verwilligen für erforderlich ist geachtet worden, nämlich:

I. die von Grund und Boden vorzugsweise zu entrichtenden Steuern, alte Landsteuer (alte Grundsteuer), im jährlichen Betrage von acht Terminen alt-Weimarer Grundsteuer, nach den weiteren Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29. April 1821, jedoch mit der im §. 15 dieses Gesetzes begründeten Modifikation.

## II. Als indirekte Steuern:

- 1) der Impost nach dem Regulative vom 27. November 1821, nach dem Regulative der Branntwein-Steuer in den Keimern Alstedt und Oßleben vom 24. October 1823, nach dem Impost-Nachtrags-Regulative vom 16. Dezember 1823, nach dem Nachtrage vom 20. April 1824 zu dem Regulative der Branntwein-Steuer in den Keimern Alstedt und Oßleben, nach der nachträglichen Verordnung vom 7. März 1825 zu dem Impost-Nachtrags-Regulative vom 16. Dezember 1823 und nach der Verordnung wegen Besteuerung des Malzschrotens zur Malzessig-Fabrikation in den Keimern Alstedt und Oßleben vom 23. May 1826; jedoch mit folgenden Modifikationen:
  - a) statt der Cap. III. §. 1 des Impost-Regulatives vom 27. November 1821, nach Verschiedenheit der Sorten verschieden tarifirten Abgabe vom Wein, welcher aus dem Auslande in Bouteillen eingeht, werden ohne einigen Unterschied der Sorten drey Groschen Impost von der Bouteille entrichtet;
  - b) fremder, aus dem Auslande eingehender Branntwein wird nicht mehr nach Maßgabe der Alkohol-Stärke mit den §. 21 des Impost-Nachtrags-Regulatives vom 16. Dezember 1823 geordneten Abgabesätzen verrecktet, sondern es tritt die Vorschrift Cap. VI. §. 2 des Impost-Regulatives vom 27. November 1821 wiederum in Wirksamkeit, nach welcher solcher Branntwein, ohne Rücksicht auf seine Alkohol-Stärke, gleichwie Krak und Rum, mit acht Thalern der Cymer zu verimposten ist;

- c) Schmierseife ist ganz frey vom Impost;  
 2) die Stempel-Abgabe nach dem Stempel-Gesetze vom 29. Dezember 1810, jedoch mit dem Wegfalle der in diesem Gesetze Seite 25 bestimmten Stempel-Abgabe von den Handelsbüchern der Kauf- und Handelsleute;  
 3) die Transito-Abgabe in dem Neustädtischen Kreise, wie in den Jahren 1824, 1825 und 1826.

### III. Allgemeine direkte Steuern, und zwar:

- 1) vom Einkommen aus Grund und Boden, in jedem der drey Jahre 1827, 1828 und 1829 vier Termine alt-Primarischer Grundsteuer, ausgeschlagen und angelegt nach den Bestimmungen der §. 21 und §. 22 des erwähnten Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29. April 1821;
- 2) vom Erwerbe fremder Kauf- und Handelsleute, Reisediener u. s. w. nach dem Gesetze vom 22. September 1826;
- 3) von allem übrigen Einkommen nach den weiteren Bestimmungen des Regulatives vom 6. November 1823 über die Art und Weise der Anlegung und Vertheilung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als der Grund- oder Gebäude-Rente, in jedem der drey Jahre 1827, 1828 und 1829 acht Pfennige von jedem Thaler des in den Steuerrollen verzeichneten Einkommens eines jeden der zum ersten Theile der Orts-Quote beytragspflichtigen Individuen sowohl, als von jedem Thaler eines jeden der, nach den Durchschnittsergebnissen der Schätzungen in den Jahren 1824 und 1825 festgestellten Orts-Steuer-Kapitale zweyten Theils;

mit der einzigen Modifikation, hinsichtlich des zum ersten Theile der Orts-Quote gehörigen Einkommens, daß das Einkommen aus Pachtungen landwirthschaftlicher Güter, nicht mehr nach Vorschrift §. 7 des Regulatives vom 17. November 1821, mit dem dritten Theile der vollen Pachtsumme, sondern nur mit dem vierten Theile dieser Pachtsumme als Steuerkapital festgestellt wird, welche jedoch auch feiner im Sinne der erwähnten Gesetzesstelle zu berechnen, resp. auf baared Geld zu bringen ist.

Da Wir nun diesen ständischen Steuer-Verwilligungen unsere Landesfürstliche Sanktion durch Genehmigung derselben durchgehends ertheilt haben: so begehren Wir allergnädigst, es wollen alle im Eingange dieses Unseres Großherzoglichen Steuer-Patentes genannte Behörden, Beamte, Gerichtsherrn, Bürgermeister, Stadtvögte und Räte in den Städten, Ober-

und Untersteuer- ober Impost- und andere Einnahmer, wie auch gesammte Untere Unterthanen, aller Stände, sich gemessenst nach dem Inhalte dieses Steuer-Patentes achten, die Behörden und Beamten, denen es gebühret, solches publiciren, und Obrigkeiten sowohl als Unterthanen mit Eifer daran seyn, daß die vorgeschriebenen Steuern und Abgaben in der Maße und in den Terminen und Entrichtungsformen, wie solche die verschiedenen oben angezogenen Gesetze und Verordnungen ausdrücken und festsetzen, und wie solche, was namentlich die alte Landsteuer und die Grundeinkommen-Steuer betrifft, sowohl überhaupt, als insbesondere, nach Maßgabe des in den verschiedenen neuen Landesstheilen bisher noch üblichen verschiedenen Steuerfußes, von Unserm Landschaftskollegium unverweilt weiter, gemäß dem Gesetze der Steuer-Verfassung, regulirt und auszuwerfen, auch durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde werden gebracht werden, — in unzertrennten Summen und in patentmäßigen Ringforten nach den Gesetzen vom 18. November 1823 und 23. May 1826 zu Unseren landschaftlichen Steuer-, Impost- und sonstigen Einnahmen, zu welchen es sich gebühret, pünktlichst eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Patent, als ein für die drey Jahre 1827, 1828 und 1829 gültiges allgemeines Landesgesetz, höchstseignendhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatssiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches durch den Abdruck im Regierungs-Blatte zur Kunde und Nachachtung aller Unserer Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht werde.

So geschehen und gegeben Weimar am 6. Dezember 1826.

(L. S.)

Carl August.

C. W. Frh. v. Fritsch. Frh. v. Gersdorff. D. Schweiger.

Steuer-Patent  
für die Jahre 1827, 1828 und 1829.